

2. Externe Absprache – Folie 12:

Die externen Absprachen beinhalten neu die Regelung, dass sowohl die Wohnsitzgemeinde am Ort der Gemeinschaftsunterkunft als auch der Flüchtling selbst nach dem Erhalt des elektronischen Aufenthaltstitels schriftlich Nachricht durch die untere Aufnahmebehörde davon erhalten, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. des Folgemonats eingestellt bzw. voraussichtlich an deren Stelle nahtlos Leistungen des Jobcenters gewährt werden.

Mit dieser Nachricht können sich der Flüchtling bzw. sein unterstützender Helferkreis um privaten Wohnraum – evtl. am Ort der vorläufigen Unterbringung, in jedem Fall aber innerhalb des Landkreises, sofern eine Wohnsitzauflage zu erwarten ist – bemühen bzw. eine erfolgreiche Wohnungssuche durch die Vorlage der Zustimmungserklärung des Jobcenters zur Anmietung dieses Wohnraums nachweisen.

Dafür wird eine Frist von bis zu 2 Monaten eingeräumt.

Sollte die eigene Wohnungssuche nicht erfolgreich sein, erfolgt nach den 2 Monaten zwingend die Zuweisung in die kommunale Anschlussunterbringung durch die untere Aufnahmebehörde. Dafür wird auf die als bezugsfertig gemeldeten Wohnraumangebote der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zurückgegriffen.

Das Verfahren sollte regelmäßig mit Ablauf des 3. Folgemonats abgeschlossen werden können.

3. Bewertung der Verfahrensabsprachen

Wir gehen davon aus, dass wir mit diesem Ablauf nach Möglichkeit alle Belange der am Prozess Beteiligten angemessen berücksichtigen können:

- Den Flüchtlingen verbleibt eine angemessene Zeitspanne, die wir für den gesamten Prozess (interne und externe Absprachen) mit ca. 3 Monaten bemessen, um sich selbst oder mit Unterstützung des Helferkreises mit privatem Wohnraum zu versorgen.
- Die Städte und Gemeinden werden durch eine eigene erfolgreiche Wohnungssuche des Flüchtlings bzw. des Helferkreises von der Notwendigkeit, eine Anschlussunterbringung stellen zu müssen, entlastet.
- Durch den Verbleib der Flüchtlinge bis zur erfolgreichen Anmietung von Wohnraum bzw. bis zum Ende der Frist, muss eine kommunale Anschlussunterbringung für diesen Zeitraum (3-4 Monate) durch die Städte und Gemeinden im Kreis nicht sichergestellt werden.
- Sowohl Städte als auch der Landkreis erhalten mehr Planungssicherheit bei der Anschlussunterbringung.
- Die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes (Asylbewerberleistungen und / oder nachfolgend SGB II – Leistungen) werden ohne Verzug gewährt und bei Vorlage

einer Abtretungserklärung erfolgt – soweit als möglich - eine Direktzahlung an den Vermieter.

- Für Umzug und / oder Erstausrüstung wird auf Antrag eine pauschalierte Beihilfe des Jobcenters unbürokratisch gewährt.